

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3859
Urteil Nr. 191/2006 vom 5. Dezember 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 728 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 9. Januar 2006 in Sachen J. Dujardin und M. Davaux gegen S. Dohet, dessen Ausfertigung am 24. Januar 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist Artikel 728 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, in Verbindung mit Artikel 1042 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass er die Vertretung durch einen Ehegatten oder durch einen Verwandten oder Verschwägerten, der Inhaber einer schriftlichen Vollmacht ist, nicht ermöglicht, wenn das Gericht erster Instanz in der Berufungsinstanz über eine Entscheidung des Friedensrichters befindet, vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er in dieser Auslegung dazu führt, dass Parteien, die sich im Rahmen eines selben Verfahrens durch einen Ehegatten oder durch einen Verwandten oder Verschwägerten, der Inhaber einer schriftlichen Vollmacht ist, vertreten lassen wollen, unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob sie in erster oder in zweiter Instanz gerichtlich vorgehen? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 728 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Bei der Einleitung der Sache und später sind die Parteien verpflichtet, entweder persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

§ 2. Vor dem Friedensrichter, dem Handelsgericht und den Arbeitsgerichten können die Parteien auch durch ihren Ehegatten oder einen Verwandten oder Verschwägerten mit einer schriftlichen Vollmacht und einer speziellen Zulassung durch den Richter vertreten werden.

[...] ».

B.2. Artikel 1042 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Insofern nicht durch die Bestimmungen dieses Buches davon abgewichen wird, finden die Verfahrensregeln auf Rechtsmittel Anwendung ».

B.3. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob Artikel 728 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, in Verbindung mit Artikel 1042 desselben Gesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße in der Auslegung, wonach er es den Parteien vor dem Gericht erster Instanz,

das in der Berufungsinstanz tate, verbiete, sich durch ihren Ehegatten oder einen Verwandten oder Verschwägerten mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen, obwohl dies denselben Parteien vor dem Friedensrichter erlaubt sei.

B.4.1. Die präjudizielle Frage ist so zu verstehen, dass die Situation von zwei Kategorien von Personen verglichen wird: diejenigen, die vor dem Friedensrichter erscheinen, und diejenigen, die vor dem Gericht erster Instanz, das mit einer Berufung gegen ein Urteil des Friedensrichters befasst ist, erscheinen. Letztere könne nur persönlich oder durch einen Anwalt erscheinen; Erstere könne außerdem durch ihren Ehegatten, einen Verwandten oder einen Verschwägerten mit einer schriftlichen Vollmacht und einer speziellen Zulassung durch den Richter vertreten werden.

B.4.2. Da der Hof gebeten wird, zwei Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen, macht der Ministerrat zu Unrecht geltend, die Frage sei gegenstandslos.

B.5.1. Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Vor allen Rechtsprechungsorganen, abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen, sind nur Rechtsanwälte berechtigt zu plädieren.

Ein Rechtsanwalt tritt als Bevollmächtigter auf, ohne irgendeine Vollmacht nachweisen zu müssen, außer wenn das Gesetz eine Sondervollmacht vorschreibt ».

B.5.2. Diese Regel bestätigt das Monopol der Rechtsanwälte zum Plädieren vor allen Rechtsprechungsorganen, und sie wurde im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren der gerichtlichen Institutionen angenommen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1965-1966, Nr. 59/49, S. 120). Die « gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen » sind also strikt auszulegen.

B.6. Der vorerwähnte Artikel 728 § 2 des Gerichtsgesetzbuches sieht eine solche Ausnahme zugunsten der Parteien vor, die vor dem Friedensrichter erscheinen, wo sie durch ihren Ehegatten, einen Verwandten oder Verschwägerten vertreten werden können, aber diese Parteien können nur persönlich oder durch einen Anwalt erscheinen, falls die Streitsache in der Berufungsinstanz dem Gericht erster Instanz unterbreitet wird.

B.7. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, dass vor dem Friedensrichter, der ein den Parteien und den betroffenen Interessen nahe stehender Richter ist, wobei die Verfahrenszwänge weniger schwer wiegen, vom Grundsatz der Vertretung durch einen Rechtsanwalt abgewichen werden kann. Er konnte ebenfalls, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen, davon ausgehen, dass diese Ausnahme zur Regel nicht auf die Berufungsinstanz auszudehnen ist, selbst wenn es sich um dieselbe Streitsache handelt, da das Rechtsprechungsorgan, das über diese Berufung befindet, nicht mehr ein Richter aus der Nähe ist und ein Verfahren anwendet, in dem die Vertretung durch einen Ehegatten oder Verwandten niemals erlaubt ist.

B.8. Indem der Gesetzgeber die Partei, die nicht persönlich erscheint, verpflichtet, durch einen Rechtsanwalt vertreten zu werden, hat er außerdem eine Maßnahme ergriffen, die den Interessen dieser Partei und dem Interesse der geordneten Rechtspflege entspricht.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 728 § 2 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Vertretung durch einen Ehegatten oder durch einen Verwandten oder Verschwägerten, der Inhaber einer schriftlichen Vollmacht und einer speziellen Zulassung durch den Richter ist, vor dem in der Berufungsinstanz gegen eine Entscheidung des Friedensrichters tagenden Gericht erster Instanz nicht ermöglicht.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior